



Satzung der Bad Berleburg-Erndtebrücker Tafel e. V.

**Die Bad Berleburg-Erndtebrücker
Tafel e. V. ist Mitglied im
Bundesverband Deutsche Tafel e.V.**

Geschäftsstelle:

Schützenstr. 4
57319 Bad Berleburg
Tel. 02751-9213

Präambel

Die Bad Berleburg-Erndtebrücker Tafel e. V. versteht sich als ein konkreter Beitrag sozial engagierter Menschen, die es sich zur Aufgabe machen, überschüssige und gespendete Lebensmittel einzusammeln und an Bedürftige in den Gemeinden Bad Berleburg und Erndtebrück weiterzugeben. Ziel soll es sein, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft zu bieten.

Die Bad Berleburg-Erndtebrücker Tafel e. V. möchte mit ihrer Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut auch ein strukturelles Problem ist, dessen Lösung eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt sich die Bad Berleburg-Erndtebrücker Tafel e.V. dafür ein, dass die Verwendung von Lebensmitteln Vorrang hat vor deren Vernichtung.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Bad Berleburg-Erndtebrücker Tafel e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Berleburg. Ihm angeschlossen ist der Raum Erndtebrück.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) Die Bad Berleburg-Erndtebrücker Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder politisch noch konfessionell gebunden. Er ist Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e. V. und arbeitet nach dessen Grundsätzen.

- (2) Zweck des Vereins ist es, Personen selbstlos zu unterstützen, deren Einkommen und Bezüge unter den in § 53,2 der Abgabenordnung aufgeführten Grenzen liegen.
- (3) Hierzu werden gespendete vollwertige Lebensmittel von Betrieben des Groß- und Einzelhandels eingesammelt und an bedürftige Menschen verteilt.
- (4) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - a) Einrichtung und Unterhaltung von Verteilerstellen für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs
 - b) Unterhaltung eines Hol- und Bringdienstes für gespendete Waren unter Einsatz von Kraftfahrzeugen
 - c) Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der lebensmittel- und hygienerechtlichen, der kaufmännischen und steuerrechtlichen sowie der sozialen Fragen, die sich aus der Vereinsarbeit ergeben
 - d) Einwerbung von Spenden, Gewinnung von Sponsoren und aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Jegliche Arbeit im Verein wird ehrenamtlich geleistet

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden sowie jede Personenvereinigung, die die Vereinsziele unterstützt. Die Mitgliedschaft kann auch in der Form der Fördermitgliedschaft erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Abmahnung und Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich und fortwährend verstößt.
- (4) Bei niedrigem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedsbeitrages beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch zwei PrüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die PrüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ansonsten dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Versammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet; bei deren Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (3) Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung ist offen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Nicht stimmberechtigt sind alle bezahlten Mitarbeiter des Vereins bei Entscheidungen, die sie mittelbar oder unmittelbar betreffen.
- (5) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem/der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Für Mitglieder, die aktiv gem. § 2 (4) für den Verein tätig sind, kann für die Dauer ihrer Tätigkeit auf die Beitragszahlung verzichtet werden.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- b) die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Geschäftsführung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung eines Mindestmitgliedsbeitrages
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu 9 Mitgliedern des Vereins zusammen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin sowie bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen. Letzteren können bestimmte Aufgaben bzw. Funktionen zugeordnet werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. In dieser erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (6) Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/ die Stellvertreterin jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer/der Schriftführerin oder dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin.
- (2) Im Innenverhältnis gilt das der Stellvertreter/ die Stellvertreterin nur handeln soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen für die Vereinstätigkeit erfolgt auf Antrag mit beigefügten Belegen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel nach Beschluss des Vorstandes.
- (3) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal eingestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Dies können auch Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den

Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an die Stadt Bad Berleburg und an die Gemeinde Erndtebrück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Beitrittsgebiet der Mitglieder zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde am 25.06.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Bad Berleburg-Erndtebrücker
Tafel e. V. (VR 3569)

Vorstand:
Thomas Dörr Vorsitzender
Lutz Kramaschki stv. Vorsitzender

Anschrift:

Schützenstr. 4
57319 Bad Berleburg
Telefon: 02751/9213
Telefax: 02751/92494

Spendenkonto „Tafel“
Sparkasse Wittgenstein
BLZ 460 534 80
Konto 32854
Volksbank Wittgenstein
BLZ 460 634 05
Konto 545 545 000